

Weitere Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen in Berlin

Verschiebung von Mangelware

gemeinen befriedigt gezeigt, mögen auch die vor ihnen mit verständlicher Aufmerksamkeit verfolgten Preisspannen zwischen Erzeuger- und letzten Verbraucherpreisen immer wieder nicht ganz unbegründeten Missetzung ausgesetzt haben. Und doch sind es gerade unsere fortschrittlichsten und auch weitblickendsten Obstzüchter, die eine restlos befriedigende Lösung des diesseitigen Problems noch keineswegs erfüllt haben, vielmehr in einer zunächst vielleicht unüberwindlichen allzu schematischen Handhabung der Preispolitik eine besorgniserregende Gefahr für eine folgerichtige Verwirklichung des gerade hier vorordentlichen Leistungsprinzips erblicken. Denn jede Forderung nach einer immerhin mit erheblichen Mühen und Kosten verbundenen objektiven Leistungssteigerung, insbesondere nach Güteverbesserung, in Verbindung mit streng reell durchgeführter Sortierung, kann nur dann von durchschlagendem und nachhaltigem Erfolg gekrönt sein, wenn sie begleitet ist von dem ganz natürlichen Anreiz einer auch finanziell klar und gerecht abgestuften höheren Bewertung des erzielten Leistungserfolgs.

Wohlfühl sind schon seit mehreren Jahren in wohl-durchdachten „Sortierungsvorschriften“ überaus wertvolle und unerlässliche Voraussetzungen für eine unbedingte Gütebewertung geschaffen worden, denen allerdings leider bis heute in Ermangelung gesetzlicher Rückhalts die volle Auswirkung noch verweigert werden mußte. Gewiß bedeutet auch die neuerliche Schaffung von Preisgruppen für Äpfel und Birnen einen durchaus anerkanntswerten Fortschritt, mögen diese auch im einzelnen in Zusammenarbeit mit der Anbauseite einer nochmaligen Überprüfung bedürfen. Aber ebenso zweifellos können die bisherigen unzureichenden Abstufungen im Preis von der einen zur anderen Preisgruppe und erst recht von der einen zur anderen Gütekategorie innerhalb der gleichen Preisgruppe den weit stärker ausgeprägten unterschiedlichen Anforderungen an Pflegeaufwand jeder Art noch keineswegs auch nur annähernd Rechnung tragen. Ueberdies müssen solche lediglich auf rein äußere Merkmale eingestellte Unterteilungen nach Güteklassen die oft doch recht bedeutenden durch die verschiedenen Herkunft bedingten inneren Güteunterschiede nach Geschmack, Saftfülle usw. völlig unberücksichtigt lassen — um so bedauerlicher, als die für diesen äußerlich nicht erkennbar gesteigerten Wert entscheidenden örtlichen Einflüsse andererseits gerade auch wieder erhöhte Anforderungen für Pflege und Gehudhaltung bedingen, wie z. B. die luftfeuchten Klimate am Bodensee oder im Alten Land einen ganz ungewöhnlich verteuerten Mehraufwand für Schorfbekämpfung.

Offenlich nur vorübergehend und in ihrer verhängnisvollen Auswirkung an maßgeblicher Stelle wohl inzwischen erkannt war die in den letzten beiden Jahren leider aufgetretene Erscheinung, daß eine behördliche Preisregelung — im Sinn einer an sich verständlichen Anpassung der

Ein Großmarkt erfüllt nur dann seinen eigentlichen Zweck, wenn der Handel des betr. Gebietes, in dem dieser Großmarkt liegt, dort die benötigte Ware erhält, soweit überhaupt ein Angebot an dieser Ware vorhanden ist. Darüber hinaus muß man auf diesem Großmarkt einen Überblick über die zur Verfügung stehenden Warenmengen erhalten.

Betrachtet man auf Grund dieser allgemeinen Anforderungen an einen Großmarkt die Verhältnisse auf dem Berliner Obst- und Gemüse-Großmarkt, so muß festgestellt werden, daß ein ganz beträchtlicher Teil der Ware, insbesondere der zur Zeit knappen Ware, von einem bestimmten, allerdings nur kleinen Teil des Großhandels nicht über den Großmarkt in den Verkehr gebracht wird. In diesem Falle wird vielmehr die knappe Ware an gute Freunde auf anderen Plätzen, meist auf den Außenbahnhöfen, verkauft. Der Volkswirtschaftler spricht hier von einem Verschieben der Ware.

Um diese Mißstände zu beseitigen, hat nunmehr der Gartenbauwirtschaftsverband Kurmark durch seine Bekanntmachung Nr. 6 zur Anordnung Nr. 2/38 vom 19. 12. 1938 betr. Regelung des Absatzes der Ernährung dienender Gartenbauerzeugnisse im Gebiet der Reichshauptstadt Berlin angeordnet, daß Importeure und Großverteilern ihre Ware nur noch über ihre ständigen Verkaufsräume in den Verkehr bringen dürfen. Ein Verkauf von Obst, Gemüse und

Südfrüchten direkt vom Außenbahnhof oder vom Kühlhaus usw. ist ab 5. April 1939 verboten.

Diese Maßnahme wird vom anständigen Handel ohne weiteres begrüßt werden; werden doch hiermit die vielen Klagen, die immer wieder hinsichtlich der Verschiebung von Ware auftraten, nunmehr endgültig aufgehoben.

Da die Weitergabe von geschlossenen Waggons von einem Importeur an einen Großverteilern sowie die Abgabe eines Waggons von einem Großverteilern an einen anderen Großverteilern als handelsüblich zu bezeichnen ist, können diese Verkäufe auch in Zukunft getätigt werden, soweit nicht etwaige Preisvorschriften etwas anderes bestimmen.

Großverteilern, die ihre Ware bisher regelmäßig frei Haus des Kleinverteilers und des Großverbrauchers geliefert haben, sind nach den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. 6 verpflichtet, einen Antrag an den Marktbeauftragten der Reichshauptstadt Berlin zu richten, damit ihnen diese Verkaufstätigkeit weiterhin gestattet wird. Im Grundsätzlichen werden beliebige Anträge genehmigt werden. Es ist jedoch erforderlich, daß diese Firmen einmal kartellmäßig erfasst werden.

Nach Ziffer III dieser Bekanntmachung sind Importeure und Großverteilern, die außerhalb des Zentralmarktgebietes ihre ständigen Verkaufsräume haben, verpflichtet, die Lage der ständigen Verkaufsräume sofort dem Marktbeauftragten der Reichshauptstadt Berlin zu melden.

Obstpreise an die heute noch beschränkten Einkommensverhältnisse der großen Verbraucherschicht — erst im Laufe der Ernte und des Absatzes nach oben Grenzen zog, während zuvor die doch meist minderwertigeren Früherbfrüchte noch dem ungehemmten Spiel von Angebot und Nachfrage freigegeben waren. Darin liegt gerade für ein seit Jahren planmäßig auf wertvolles haltbares Spät- und Lagerobst umgestelltes Erzeugungsgebiet wie unser Bodensee die sehr nachteilige Gefahr eines neuerlichen Rückfalls in die erst mühsam überwundene Bevorzugung anspruchsloserer Früherbfrüchte. Eine jede rückläufige Preisbewegung im Verlauf der Absatzkampagne ist im Interesse eines auf die wohlverstandenen ernährungsphysiologischen Erfordernisse verantwortungsbewußt eingestellten Obstbauers geradezu unerträglich, zumal sie überdies noch dem kaum behobenen Gang zur Abertung noch un-

reifer Früchte unvermeidlich Vorschub leisten muß.

Als ein stillschweigendes Eingeständnis gewisser auf die Dauer untragbarer Schwächen unserer bisherigen Absatz- und Preisgestaltung scheint auch mir die neuerliche Sonderlösung einer bevorzugten Behandlung der praktisch wohl schwer abgrenzbaren „qualifizierbaren Obstbaubetriebe“ — leider eben nur eine recht unzulängliche und auch wohl kaum in jedem Fall der erzielten Sonderleistung gerecht werdende Notlösung. Denn jeder mit den tatsächlichen Verhältnissen vertraute und unvoreingenommene Beurteiler wird es bedauern müssen, daß in dieser Form eine solche an sich erwünschte Sonderbehandlung unverdienterweise mancher qualitativ sicher ebenbürtigen Leistung anderweitiger ebenfalls fortschrittlich eingestellter, auch landwirtschaftlicher Erzeugerkreise verweigert bleiben muß.

Mit vollem Recht betont Prof. Dr. Ebert schließlich auch die von einer weitestgehenden Marktregelung mehr und mehr geforderte Notwendigkeit zu verstärkter Lagerhaltung im Erzeugergebiet. Er läßt aber zugleich in hinreichender Deutlichkeit die leider hier praktisch noch entgegenstehenden starken Hemmungen erkennen: die bisher herzlich wenig Anreiz bietenden, kaum den natürlichen Schwund bedeckenden und auch zeitlich noch allzu roh abgestuften Lagerzuschläge, zugleich aber auch die noch allzu wenig berücksichtigte finanzielle Unfähigkeit unserer verarmten Erzeugerschicht zu jeder außergewöhnlichen Sonderaufwendung, wie sie die Erstellung eines noch meist fehlenden geeigneten Lagerräumens nur einmal darstellt, ja, vielfach schon die Unmöglichkeit eines Verzichts auf die zur Deckung längst eingegangener Verpflichtungen bestimmten Lagerlöse des Herbstes. Ueberdies muß aber auch die schon ange deutete, wenn auch unbedeutende Vorschubwirkung gerade unserer wertvollen späten Lagerformen die hier gewünschte Entwicklung nur ungünstig beeinflussen.

Diese erneuten kurzen Hinweise auf einige immerhin bedeutsame, unserer heutigen Marktregelung unbestreitbar noch anhaftende Unvollkommenheiten seien gerechtfertigt durch eine vielfach geänderte Einsicht in die Anbau- und Absatzverhältnisse eines unserer leistungsfähigsten und fortschrittlichsten deutschen Obstbaugebiete und seien verstanden als Aeußerungen ehrlicher Besorgnis für eine zielbewußte weitere Leistungssteigerung im deutschen Obstbau. Sie scheinen mir sehr wohl vereinbar mit der uneingeschränkten und dankbaren Ueberzeugung von dem zweifellos gewaltigen Fortschritt, den unsere neue Marktordnung — im ganzen gesehen — für Erzeuger wie Verbraucher bedeutet.

F. Weiland, Ueberlingen (Bodensee).

Durch diese Bestimmungen wird dem sogenannten „milden“ Großhandel das Handwert gelegt werden.

Als Großverteilernbetrieb kann nur ein Betrieb angesehen werden, der zumindest über einen Büro- raum verfügt.

In Zukunft machen sich also Großverteilernbetriebe, die plötzlich auf irgendeinem Außenbahnhof von Berlin auftauchen, um Ware zu verkaufen, strafbar.

Diese Maßnahmen waren notwendig, um den Verschiebungen von Ware, die immer auf den Außenbahnhöfen festgestellt wurden, Einhalt zu gebieten.

Auch an dieser Stelle sei der Handel darauf aufmerksam gemacht, daß Verstöße gegen diese Bestimmungen mit Ordnungstrafen sowie mit dem Entzug des Verteilerausweises geahndet werden können. Daß diese Dinge nicht nur auf dem Papier stehen, zeigt ein Fall, in dem vor einigen Tagen ein Berliner Großverteilern wegen Verstößen gegen die Bestimmungen der Anordnung 2 in eine ansehnliche Ordnungstrafe genommen wurde.

Im Zusammenhang mit den angeführten Fragen muß allerdings festgestellt werden, daß die Verlagerung der Verkaufstätigkeit vom Berliner Großmarkt auf die Außenbahnhöfe zum Teil darauf zurückzuführen ist, daß die zur Zeit bestehenden Großmarktzeiten nicht mehr den praktischen Bedürfnissen des Berliner Obst- und Gemüse-Großmarktes entsprechen.

Wenn durch die Bestimmungen der genannten Bekanntmachung Nr. 6 im allgemeinen der mengenmäßige Warenumsatz im Zentralmarktgebiet gesteigert werden wird, wenn heute von dem Berliner Importeur verlangt wird, daß er mindestens 60 % seiner Importware über den Großhandel in den Verkehr zu bringen hat, so muß zumindest in der Hauptsaison dem Importeur die Möglichkeit gegeben werden, dem Großhandel die Ware kurz vor oder kurz nach der allgemeinen Marktzeit auszuliefern. Diese Forderung ist um so berechtigter, als die Laderstellung der zu entladenden Waggons auf den Außenbahnhöfen auch nicht immer zu der gewünschten Zeit erfolgen kann. Nachdem bisher die Neuregelung der Marktzeiten an Zuständigkeitsfragen scheiterte, ist nach Erlass der Anordnung 2/38 des Gartenbauwirtschaftsverbandes Kurmark nur zu hoffen, daß die zuständigen Stellen der neuen Lage auf dem Berliner Obst- und Gemüse-Großmarkt genügend Verständnis entgegenbringen durch Erlass einer Anordnung, die den gegebenen Verhältnissen gerechter wird. Rink.

Verteilerausweise für Berlin

Ab 1. April 1939 für verbindlich erklärt

Nach den Bestimmungen der Ziffer II der Anordnung Nr. 2/38 des Gartenbauwirtschaftsverbandes Kurmark betr. Regelung des Absatzes der Ernährung dienender Gartenbauerzeugnisse im Gebiet der Reichshauptstadt Berlin vom 19. Dezember 1938 ist im Gebiet der Reichshauptstadt Berlin Importeure und Großverteilern der Verkauf der Ernährung dienender Gartenbauerzeugnisse nur an solche Personen gestattet, die im Besitze eines ihnen vom Gartenbauwirtschaftsverband Kurmark ausgestellten Verteilerausweises sind.

Auch diese Bestimmung wird sehr zur Bereicherung des Marktgeschehens in Berlin beitragen; konnte doch in Zeiten der Warenknappheit immer wieder festgestellt werden, daß durch eine Anzahl von unbefähigten Einfäufern die Nachfrage nach Ware künstlich vergrößert wurde.

Nunmehr wird gemäß der Anordnung 2/38 die Zahl der einkaufenden Personen auf den in der Hauptsaison vorhandenen Obst-, Gemüse- und Südfrucht-Verteilern stark beschränkt. Großverteilern, die bisher regelmäßig von Importeuren und Großverteilern ihre Waren bezogen haben, können auf Antrag eine besondere Einkaufsgenehmigung erhalten.

Im Laufe des Winters sind die notwendigen Vorarbeiten, die als Voraussetzung zur Durchführung dieser Bestimmung notwendig waren, geleistet worden. Der größte Teil des Obst-, Gemüse- und Südfruchthandels ist im Besitze der vorgeschriebenen Verteilerausweise.

Der Gartenbauwirtschaftsverband Kurmark bestimmt jetzt durch seine Bekanntmachung Nr. 5 betr. Verteilerausweise vom 21. 3. 1939, daß die Ziffer II der Anordnung Nr. 2/38 am 1. April 1939 in Kraft tritt.

Ab 1. April 1939 erfolgt also der Verkauf von Obst, Gemüse und Südfrüchten durch die Importeure und Großverteilern in Berlin nur an Personen, die im Besitze eines Verteilerausweises oder einer besonderen Einkaufsgenehmigung sind.

Die Durchführung dieser Bestimmung wird von den Prüfern des Marktbeauftragten für das Gebiet der Reichshauptstadt Berlin überwacht. Besonders sei darauf hingewiesen, daß die großen Verstöße gegen die Bestimmungen der Marktordnung die Verteilerausweise eingezogen werden können.

Für Obst-, Gemüse- und Südfruchtbetriebe, die noch nicht im Besitze eines Verteilerausweises sind, ist es nunmehr höchste Zeit, die Verteilerausweise zu beantragen.

Gemäß der Bekanntmachung Nr. 1 betr. Ausgabe von Verteilerausweisen vom 19. 12. 1938 sind die Anträge auf Ausstellung eines Verteilerausweises zu richten.

von Importeuren und Großverteilern an die Geschäftsstelle der Fachschaft von Kleinverteilern an die zuständigen Wirtschaftsgruppe.

Anträge von Großverbrauchern sind unmittelbar an den Gartenbauwirtschaftsverband Kurmark zu richten.

Großdeutschland einheitliches Zollgebiet

Das neue Zollgesetz tritt in Kraft

Am Reichsgesetzblatt I S. 529 wird das am 1. April in Kraft tretende neue Zollgesetz vom 20. März 1939 veröffentlicht. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden im Land Oesterreich und in denjenigen sudetendeutschen Gebieten, in denen bisher das österreichische Zollrecht galt, der Zolltarif, der Werttarif, die Ausfuhrzölle, das Warenverzeichnis und andere wichtige Bestimmungen des Zollrechts eingeführt werden. Die Allgemeine Zollordnung, die die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zum Zollgesetz enthält, die Zollanmeldungs-Ordnung, die an die Stelle der bisherigen Bestimmungen über Zollbegleiterscheine und Zollbegleitertafel tritt, die Eisenbahn-Zollordnung, die Zollager-Ordnung und die Zollverordnungs-Ordnung werden ebenfalls am 1. April in Kraft treten. Ihre Veröffentlichung im Reichsministerialblatt steht bevor.

Mit der Einführung des neuen Zollrechts, dessen Ausarbeitung sofort nach der Eingliederung Oesterreichs in Angriff genommen wurde, wird ein überaus beachtenswerter Schritt zur Herstellung der Rechts einheit im Großdeutschland getan. Das veraltete Vereinszollgesetz von 1869 und das Zolltarifgesetz von 1902, die bisher im Altreich galten, das österreichische Zollgesetz von 1920 und das sudetendeutsche Zolltarifgesetz von 1924 verschwinden nebst anderen Gesetzen. Die Zollgrenzen zwischen dem Altreich, dem Land Oesterreich und den sudetendeutschen Gebieten, die bisher wegen der Verschiedenheit der Zollsätze und des Zollverfahrens noch aufrechterhalten werden mußten, mit ihren Verkehrsbeschränkungen fallen.

Das neue Zollgesetz enthält in strenger systematischer Ordnung und knapper Form in 113 Paragraphen die Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung. Alles andere ist den Durchführungs-Vorschriften, der Allgemeinen Zollordnung und den Sonderzollordnungen vorbehalten. Die Allgemeine Zollordnung folgt in ihrem Aufbau der Paragraphenfolge des Gesetzes. Das Fehlen solcher Durchführungsbestimmungen war ein Hauptmangel des Zollrechts des Altreichs, das durch die Fülle der deshalb erforderlichen Verordnungen und Verwaltungserlasse nicht nur für den Rechtsuchenden, sondern auch für den Verwaltungsbeamten schwer zu überblicken war. Das neue Zollgesetz enthält keine Strafvorschriften mehr. Die Strafvorschriften des Vereinszollgesetzes über den Wonnbruch werden in die Reichsabgabenordnung übernommen, so daß diese nunmehr das gesamte Zollstrafrecht enthalten wird.

Inhaltlich steht das neue Zollrecht auf den Schultern des bisherigen Zollrechts des Altreichs, wie es sich in den sieben Jahrzehnten des Bestehens des Vereinszollgesetzes in Praxis und Rechtspflege entwickelt hat. Mancher Rechtsgedanke ist dem österreichischen Zollgesetz entnommen, das in Form und Inhalt auf einen gemeinsamen deutschen und österreichisch-ungarischen Zollgesetzentwurf zurückgeht, der in den Jahren des Weltkriegs in Salzburg ausgearbeitet wurde. Das bisherige Zollrecht des Altreichs und Oesterreichs geknüpfte sich durch den Geist des Wohlwollens ge-

genüber der Wirtschaft und das Bestreben aus, der Wirtschaft nur ein Mindestmaß unerlässlicher Bindungen aufzuerlegen. Daran hält das neue Zollrecht fest. Es bringt darüber hinaus der Wirtschaft manche Erleichterungen, z. B. die Möglichkeit, Zollgut, insbesondere verdorrenes Zollgut, zur Verminderung der Zollbelastung unter Zollamtliche Aufsicht zu lassen. Für die Zollanmeldung bleibt die Möglichkeit der Anmeldung nach Sprachgebrauch oder Handelsübung, während die meisten Staaten bekanntlich Anmeldung nach den Benennungen des Zolltarifs verlangen und durch schwere Strafen erzwingen. Das neue Zollgesetz enthält fünf Teile: Zollverfassungsrecht, Zollschuldbrecht, Zollverfahrensrecht, Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr (zur zwei Paragraphen) und Uebergangs- und Schlussvorschriften. Der Vollständigkeit wegen sei erwähnt, daß das neue Recht keine Abgabenerhöhungen bringt.

Die kurze Frist zwischen der Veröffentlichung des neuen Rechts und seinem Inkrafttreten stellt hohe Anforderungen nicht nur an die Beamten der Reichsfinanzverwaltung, sondern auch an die Wirtschaft. Sie müssen getragener werden in dem Bewußtsein, daß der alsbaldige Fortfall der Zollgrenzen innerhalb des Reichs eine unabsehbare politische und wirtschaftliche Notwendigkeit ist.

Im Lande Oesterreich

Verkehr mit Gartenbauerzeugnissen

Im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 71 vom 24. 3. 1939 wird eine Bekanntmachung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Lande Oesterreich veröffentlicht. In dieser Bekanntmachung werden die landwirtschaftlichen Erzeugnisse festgelegt, die in Oesterreich und in den Teilen der sudetendeutschen Gebiete, in denen bisher noch die österreichische Zollgesetzgebung angewendet wurde, nur durch die jeweils mitaufgeführte Reichsstelle in Verkehr gebracht werden dürfen, soweit nicht in den im § 1 der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Lande Oesterreich vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1039) und im § 1 der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den sudetendeutschen Gebieten vom 1. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1693) aufgeführten Vorschriften Ausnahmen zugelassen sind.

Mit Wirkung vom 1. April 1939 sind demnach folgende Erzeugnisse, soweit es sich nicht um im Zolltarif erzeugte Waren handelt, durch die Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse in den Verkehr zu bringen:

1. Karisoffeln, frisch, aus Nr. 29 des Zolltarifs, die in der Zeit vom 1. April bis 31. August in den freien Verkehr des Zolltarifs übergeführt werden,
2. Kartoffeln, Weisfahnen, Weisfahnen, Zornen, Blumenkohl, Rosenkohl, Salat, Gurken, Zwiebeln, Bohnen, Spinat, frisch, aus Nr. 33 des Zolltarifs,
3. Zornen, zerhackt, gefäht, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet, aus Nr. 33 des Zolltarifs,
4. Kartoffeln, Weisfahnen, Weisfahnen, Blumenkohl, Rosenkohl, Salat, Gurken, Zwiebeln, Spinat, zerhackt, gefäht, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet, unreife Speisebohnen, getrocknet, Speisebohnen (reife und unreife), gebacken oder sonst einfach zubereitet, aus Nr. 37 des Zolltarifs,
5. Weintrauben der Nr. 45 des Zolltarifs,
6. Äpfel, Birnen, Quitten, Aprikosen, Pfirsiche, Pflaumen aller Art, frisch, aus Nr. 47 des Zolltarifs,
7. Äpfel und Birnen einschließlich verarbeiteter Apfelsäften, Apfelsäften, Pfirsichsäften aller Art, Quitten, getrocknet, gedarrt (auch zerhackt und gefäht), aus Nr. 48 des Zolltarifs,
8. Obst, gemahlen, zerhackt, gepulvert oder in sonstiger Weise zerhackt, aus eingedampft, ohne Zucker eingelegt (Marmelade) oder sonst einfach zubereitet, gebacken, der Nr. 49 des Zolltarifs,
9. Bananen der Nr. 50 des Zolltarifs, getrocknet, Bismarck, Zitronen, Zedernfrüchte, Bismarck, Bismarck, frisch, aus Nr. 51 des Zolltarifs,
10. Ananas aus Nr. 55 des Zolltarifs,
11. Nahrungsmittel und Genussmittel, die aus Waren der in den vorstehenden Ziffern 3, 4, 8, 9 oder 10 genannten Arten bestehen, in Unschicht verpackten Behältnissen, aus Nr. 210 des Zolltarifs,

Die abwer... Lage... samm... dem... nicht... urjad... rung... Infol... Währu... Ausfu... Die ein... in R... geschä... sich... einbar... zwar... seiner... Reichs... fahren... und... bieten... dem... für den... selbst... möglic... schen... findet... verluft... näher... entfeh... etwaig... wenn... möglic... Eine... Faktur... dung... wird... Verkauf... oder in... rung... weber... 1. Fr... oder es... Feing... Kurso... t... Auch... der M... aufsum... bei ge... Währu... nen. te... Von... ihrer... Distri... Landst... erhält... Beschle... der Dis... PC... Stunde... Die... Tage... Würde... verzeich... Führer... gefunden... von de... In der... zerriff... völsch... millen... Zerreiß... Saat... zuvor... Duadra... trägt... des M... Dstee... raum... der m... Bildung... die Wi... Reich... schließl... Wirtschaft... eines... Deutsch... tung... diesem... unsere... Führer... klärt... b... erfinden... Führer... schaft... sache... dem... Darum... Er hat... nicht... Ein... fühne... stehen... welsch... dem... unbedin... bereitt... Stimme... Es i... Reden...